

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 20.05.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.05.2014 in der Fassung vom 07.07.2016 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenbach vom 15.05.2014 in der Fassung vom 07.07.2016 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden sowie beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Wiesenbach, 21.05.2021



Grabenbauer, Bürgermeister

Hinweis: Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden sind.